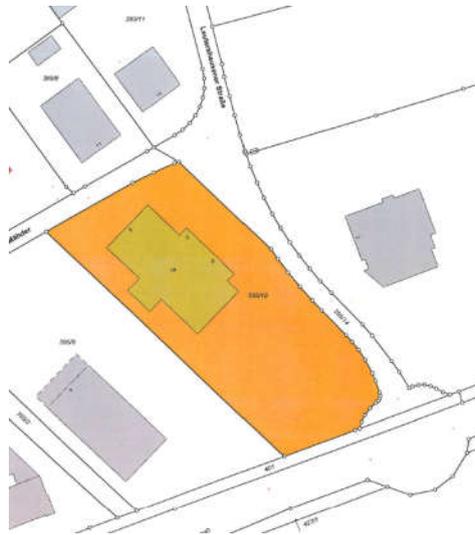


14. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie 1. Änderung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Lange Mähder“; Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.07.2017 beschlossen, den Bebauungsplan „Lange Mähder“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 395/12, Gemarkung Aurach, und parallel dazu den Flächennutzungsplan ebenfalls im vorgenannten Bereich zu ändern.



Während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nach § 3 Abs. 1 bzw. § 4 Abs. 1 BauGB vorgebrachte Bedenken und Anregungen hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 28.09.2017 zur Kenntnis genommen und abgewogen. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen zu den Bauleitplanungen wurden beschlossen. Gleichzeitig hat der Gemeinderat beschlossen, die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan samt Begründung und die 1. Änderung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Lange Mähder“ im Bereich des Grundstückes Fl.Nr. 395/12, Gemarkung Aurach, mit integriertem Grünordnungsplan und Textteil samt Begründung einschließlich Umweltbericht, Grünordnung und Eingriffsregelung sowie spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und gemäß § 4 Abs. 2 i.V.m. § 2 Abs. 2 BauGB den Trägern öffentlicher Belange und den Nachbargemeinden zur Stellungnahme vorzulegen.

Folgende umweltbezogene Informationen liegen vor:

- Begründung mit Umweltbericht zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes insbesondere mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Flächennutzungsplanänderung
- Anlage 1 zur Begründung der 1. Änderung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Lange Mähder“: Umweltbericht, Grünordnung und Eingriffsregelung insbesondere mit
 - Bestandsbeschreibung und Bewertung der Schutzgüter Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaftsbild/Erholung, Arten/Biotop, Mensch, Kultur und Sachgüter mit Aussagen zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern und zur biologischen Vielfalt
 - Beschreibung und Bewertung der Wirkungen der Planung auf die Schutzgüter
 - Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

- Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung und
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Auswirkungen (Monitoring)
- Anlage 2 zur Begründung der 1. Änderung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Lange Mähder“: Relevanzprüfung zum Vorkommen von Arten
- Stellungnahmen Träger öffentlicher Belange, insbesondere
 - Landratsamt Ansbach, Untere Naturschutzbehörde (zur Ausgleichsfläche)
 - Wasserwirtschaftsamt Ansbach (zur Renaturierung der Kleinen Aurach als Ausgleichsmaßnahme für das Gewerbegebiet „Lange Mähder“, zu Starkregenereignissen und urbanen Sturzfluten)
 - IHK Nürnberg (zum Flächenverbrauch)

Die 14. Änderung des Flächennutzungsplanes i.d.F. vom 28.09.2017 und die 1. Änderung zur 2. Erweiterung des Bebauungsplanes für das Gewerbegebiet „Lange Mähder“ i.d.F. vom 28.09.2017 mit den jeweils dazugehörigen Unterlagen und den vorliegenden umweltbezogenen Informationen liegen in der Zeit von Montag, den 18.12.2017, bis Freitag, den 19.01.2018, im Rathaus, Bauverwaltung, Zimmer 0.04, während der allgemeinen Dienststunden für jedermanns Einsicht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist kann jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf der Flächennutzungsplanänderung schriftlich oder während der allgemeinen Dienststunden zur Niederschrift bei der Bauverwaltung vorbringen. Die Planentwürfe mit den dazugehörigen Unterlagen sind auch auf der Homepage der Gemeinde Aurach unter www.aurach.de unter Rathaus und Bürgerservice > Aktuelles und Rückblick hinterlegt.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanänderung unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für nicht oder verspätet geltend gemachte Einwendungen ist unzulässig.

Aurach, den 05.12.2017
 Manfred Merz
 Erster Bürgermeister